

# **Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **für die Räumlichkeiten der Landgemeinde Kindelbrück**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück hat in seiner Sitzung am 01.06.2026 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

### **§ 1 Nutzungsobjekte**

Die Landgemeinde Kindelbrück ist Eigentümer folgender Gebäude:

#### **Ortsteil Kindelbrück**

Rathaus, Puschkinplatz 1- Ratskeller

Rathaus, Puschkinplatz 1- Bürgersaal

Rathaus, Puschkinplatz 1- Foyer

Feuerwehrhaus, Frömmstedter Straße 5 - Versammlungsraum

#### **Ortsteil Frömmstedt**

Feuerwehrhaus, Hinter der Schenke 205 - Versammlungsraum

Gemeindesaal, Schenksplatz 134 - Saal, Vorsaal mit Ausschank

Gaststätte, Schenksplatz 134 - Gaststättenraum mit Küche

Sportlerheim, Greußener Straße 1

#### **Ortsteil Bilzingsleben**

Bürgerhaus, Am Schulplatz 24 - Gemeindesaal, Vorsaal mit Ausschank und Küche

Bürgerhaus, Am Schulplatz 24 - Gewölbekeller

#### **Ortsteil Kannawurf**

Seniorenclub, Hauptstraße 94/95

#### **Ortsteil Riethgen**

Versammlungsraum, Dorfstraße Riethgen 24 a

Saal, Dorfstraße Riethgen 24

Sie wird durch den Bürgermeister der Gemeinde vertreten und dieser wiederum beauftragt die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, sofern er sich dies nicht selbst vorbehält.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

(1) Die Gemeinde gestattet die Benutzung der unter § 1 genannten Räumlichkeiten:

- a) allen Vereinen, die in den Ortsteilen der Landgemeinde ansässig sind,
- b) allen gemeindlichen Körperschaften, Verbänden, Kirchen und sonstigen nicht politischen Organisationen bei den ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt, Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien und sonstigen politisch motivierten Vereinigungen sind nicht gestattet.
- c) allen in den Ortsteilen der Landgemeinde ansässigen Personen und Gesellschaften,
- d) allen Jugendgruppen und nicht politischen Organisationen, die in einem **gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig** anerkannt sind,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, nicht politischen Organisationen etc., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a) – d) genannten Benutzerkreis belegt sind.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

(2) Zulässige Veranstaltungen in den kommunalen Objekten in Zusammenhang mit § 2 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung sind:

1. Gesellige, kulturelle, und Bildungsveranstaltungen von natürlichen Personen und/oder juristischen Personen wie Vereinen, oder sonstigen Gruppierungen,
2. Sportliche Veranstaltungen, soweit diese in den betroffenen Objekten aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und ihrer sonstigen Geeignetheit möglich sind.

(3) Kommunale Objekte werden nicht vermietet an Antragsteller, die

1. verfassungsfeindliche, verfassungswidrige oder ähnliche Ziele verfolgen oder,
2. die rassistische oder menschenverachtende Ziele verfolgen oder in den Veranstaltungen zu rassistischen oder menschenverachtenden Handlungen oder Veranstaltungsweisen aufrufen, die Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder Behinderung beeinträchtigen oder,
3. die das Ansehen der Gemeinde oder der ehrenamtlich Tätigen beschädigen.

## **§ 3 Antrag auf Überlassung**

Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen in den zu § 1 genannten Objekten der Gemeinde ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich.

#### **§ 4 Nutzungsvereinbarung**

Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Das Abhalten von Proben und die Sondernutzung für Vorbereitungen von Veranstaltungen muss im Antrag besonders erwähnt werden und bedarf der Zustimmung. Ein Beauftragter des Nutzers hat mit dem Beauftragten des Vermieters das Ende der Veranstaltung genau festzulegen, als letzter die angemieteten Räume zu verlassen, die Räume abzuschließen und eine erreichbare Telefonnummer zu hinterlassen.

#### **§ 5 Rücktrittsrecht des Vermieters**

Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde Kindelbrück zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

- die Gefahr von Sachschäden für das Nutzungsobjekt oder
- zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

#### **§ 6 Nutzerpflichten**

(1) Der Nutzer verpflichtet sich ausdrücklich nicht mehr Personen Einlass zu gewähren als zugelassene Plätze vorhanden sind. Dem Bürgermeister, dem Ortschaftsbürgermeister des jeweiligen Ortsteils und den beauftragten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück (Kontrollberechtigte) ist zur Kontrolle der Veranstaltungen immer Eintritt zu gestatten.

(2) Werden bestellte Räume nicht benutzt, so ist dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für die genutzten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Nutzer sind verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Nutzung oder aus Anlass der Nutzung entstandene Schäden oder verloren gegangene Einrichtungsgegenstände haben sie der Gemeinde zu ersetzen. Die Nutzer sorgen für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den angemieteten Räumen. In der Winterzeit sind die Zugänge und Treppenanlagen während der Nutzungsüberlassung von den Nutzern in verkehrssicherem Zustand zu halten. Den Anweisungen der Kontrollberechtigten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Je nach Art der Veranstaltung verlangt der Vermieter die Zahlung einer angemessenen Kautions, diese beträgt 150,00 €. Wird eine öffentliche Musikveranstaltung in den kommunalen Objekten durchgeführt, beträgt die Kautions - aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung - 250,00 €.

(5) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Haftung für alle Personen und Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

Die Nutzer erkennen mit der Inanspruchnahme an, dass sich die Einrichtung und die Einrichtungsgegenstände zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befinden und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitungen der Veranstaltungen und Aufräumarbeiten.

(6) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Landgemeinde Kindelbrück keine Verantwortung. Der Nutzer hat die Pflicht mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart ist.

(7) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Das Betreten der Räume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.

(8) Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt durch den Nutzer. Die Nutzung der kommunalen Objekte für Musikveranstaltungen erfolgt nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung. Die Gemeinde behält sich vor, bei bestimmten Musikveranstaltungen die Getränkeabgabe nur in Plastik-/Pappbechern zu erlauben. Die Veranstalter haben darauf zu achten, dass der Fußboden, die Innenwände, sowie Gardinen und sonstige Einrichtungsgegenstände in ausreichendem Maße geschützt sind und haben ggfs. durch Auslegung von geeignetem Material den Schutz der kommunalen Objekte sicher zu stellen. Die Außenanlagen sind vor Beschädigungen zu sichern und nach der Veranstaltung zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die an die kommunalen Objekte angrenzenden Wege, Plätze und Grundstücke Dritter, die durch die Veranstaltung beeinträchtigt wurden.

(9) Die Bestuhlung der einzelnen Räumlichkeiten ist Sache des Nutzers. Tische und Stühle sind nach einer Veranstaltung zu stapeln und an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist laut Nichtraucherschutzgesetz nicht gestattet.

(10) Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke und Gepäck sind, wenn vorhanden, an der Garderobe abzulegen. Der Nutzer haftet für die Garderobe.

(11) Den Nutzern werden die kommunalen Objekte in der Regel in gereinigtem Zustand übergeben. Nach der Nutzung ist das jeweilige Objekt in besenreinem Zustand wieder zurückzugeben. Die zusätzliche Endreinigung (mind. Nassreinigung, Staub auf Fensterbänken) nach einer Veranstaltung ist vom jeweiligen Nutzer vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte der Gemeinde / Ortschaft. Die anfallenden Kosten für eine nicht selbst durchgeführte Endreinigung sind zusätzlich zum Benutzungsentgelt zu leisten. Ergibt sich bei der Übergabe eine unzureichende Reinigung, werden zusätzlich die Kosten für eine Endreinigung berechnet. Toiletten und Räume mit Belag sind nass zu wischen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Landgemeinde Kindelbrück auf Kosten des Nutzers die Räume reinigen lassen. Die genauen Festlegungen der Reinigung in den Räumlichkeiten regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.

## **§ 7 Nutzungsentgelte**

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist im Mietpreis jeweils der Tag vor der Veranstaltung enthalten. Zur Reinigung der Räumlichkeit steht dem Nutzer der nachfolgende Tag der Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung. Jeder weitere Werktag, sowie die nicht fristgerechte Schlüsselrückgabe, ist kostenpflichtig. Durch einen Beauftragten des Vermieters wird das jeweilige Objekt mit dem dazugehörigen Schlüsseln übergeben bzw. nach der Nutzung kontrolliert und zurückgenommen. Entscheidend für die Nutzungsdauer ist die Schlüsselrückgabe.

## **§ 8 Anmelde- und Genehmigungspflichten**

(1) Der Nutzer verpflichtet sich alle brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie der Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche und ausreichende Aufsicht zur Verfügung.

(2) Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Nutzers. Anträge auf Genehmigung sind z. B.:

- Schankerlaubnis
- Sperrzeit
- Verlosung – Tombola.

Diese sind rechtzeitig bei den zuständigen Ordnungsämtern einzuholen. Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt. Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Nutzer zu tragen.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

(1) Die jeweiligen Regelungen der Abnahme der entsprechenden Räumlichkeiten vor und nach einer Veranstaltung übernehmen die Gemeinde bzw. die Ortschaften und ihre Beauftragten in eigener Verantwortung. Diesbezüglich ist der Nutzer verpflichtet, sich rechtzeitig über die örtlichen Verfahrensweisen zu erkundigen.

(2) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines verbindlichen Anmeldevordruckes.

(3) Sollte sich Bedarf für abweichende Einzelfallregelungen ergeben, sind diese in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zu regeln.

(4) Der Nutzer darf die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehenen Nutzung beteiligen, Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung der Vermieterin. Der Nutzer verpflichtet sich daraufhin zu wirken, vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen oder einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden sowie der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden bzw. sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind steuerliche und andere gesetzliche Vorschriften durch den Nutzer zu beachten.

- (6) Die Brandschutzbestimmungen und die Hausordnung sind zu beachten, sie sind im Objekt ausgehängt.
- (7) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (8) Während der Nutzungsdauer muss der Nutzer oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend und die telefonische Erreichbarkeit gewährleisten sein.
- (9) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der kommunalen Objekte ist nicht gestattet.
- (10) Die Nutzer verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
- a) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
  - b) das vorhandene Geschirr gesäubert wieder in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist,
  - c) Schäden vor Übergabe gemeldet werden,
  - d) der installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Gemeinde angezeigt wird,
  - e) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
  - f) Fenster und Türen beim Verlassen der Objekte abgeschlossen bzw. verriegelt und das Licht ausgeschaltet wird,
  - g) pyrotechnische Erzeugnisse nicht im Objekt sowie auf den angrenzenden Außenanlagen benutzt werden,
  - h) in geschlossenen Räumen keine Haustiere mitgeführt werden,
  - i) Flucht- und Rettungswege von Gegenständen freigehalten, Ansammlungen von Personen in diesen Flucht- / Rettungsbereichen sind vom Nutzer während der gesamten Veranstaltung unverzüglich aufzulösen,
  - j) raucherzeugende Technik wie z.B. Nebelmaschinen wegen der angebrachten Rauchmelder im Gebäude nicht benutzt werden.

## **§ 10**

### **Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte und der eventuellen Nebenkosten verpflichtet.

## **§ 11 Entgelterhebung, Entgeltschuldner, Fälligkeit**

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten in kommunalen Objekten, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

(2) Entgeltschuldner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Nutzungsentgelte und die jeweils geforderte Kautions entstehen mit der verbindlichen Unterzeichnung des Anmeldevordruckes und sind innerhalb von 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Gemeindekasse einzuzahlen. Das gegebenenfalls nachträglich zu berechnende Endreinigungsentgelt bzw. die Entgelte für die Überschreitung der angemeldeten Nutzungszeit entstehen am Tag der Endabnahme/Übergabe und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung fällig.

## **§ 12 Entgelthöhe**

(1) Die Nutzungsentgelte für die jeweiligen Gemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Veranstaltungsräume sind in der Anlage 1 festgeschrieben, welche Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.

(2) Die Entgelte beziehen sich – soweit nichts Anderes festgeschrieben ist - auf den im § 7 geregelten Zeitraum. Bei Überschreitung der Zeit wird das doppelte Entgelt erhoben.

(3) Alle Ortschaftsräte bzw. der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück können dass - sich in ihrem Ortsteil befindliche - Dorfgemeinschaftshaus oder einen sonstigen kommunalen Veranstaltungsraum für ihre regelmäßigen Zusammenkünfte (Sitzungen etc.) kostenfrei nutzen. Darüber hinaus stehen den vorgenannten Berechtigten, die Objekte sechsmal jährlich für zeitlich umfangreichere Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung. Die kostenfreie Nutzung ist bei der VG Kindelbrück anzumelden.

(4) Die Vereine aus der Landgemeinde sind von der Zahlung der Grundmiete befreit.

(5) Darüber hinaus, steht den Vereinen aus der Landgemeinde Kindelbrück ein „Vereinstag“ pro Woche zu. An diesem Tag können alle Vereine der Ortschaft die gemeindlichen Räumlichkeiten im jeweiligen Ortsteil kostenfrei nutzen (Raummietpreis, Heizkostenpauschale, Nebenkosten entfallen). Der Vereinstag soll vom Ortschaftsrat des jeweiligen Ortsteils per Beschluss festgelegt werden. Bei der Wahl des Vereinstages steht der Zeitraum Montag-Mittwoch zur Auswahl, dies hat verwaltungstechnische Hintergründe. Die Vereine der Ortschaft die den Vereinstag in Anspruch nehmen möchten unterschreiben einmalig eine Rahmen-Nutzungsvereinbarung. Die darin enthaltenen Bedingungen gelten dann für jede Nutzung am Vereinstag. Mit einmaliger Unterschrift auf der Rahmen-Nutzungsvereinbarung sind damit auch wiederkehrende Nutzungen und Dauernutzungen abgedeckt. Mit Unterschrift auf der Vereinbarung erklärt sich der Verein, vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, damit einverstanden, sich bei Inanspruchnahme der Räumlichkeit in einen Belegungsplan einzutragen, damit nachvollziehbar ist, durch wen der Raum zuletzt in Benutzung war. Der Ortschaftsbürgermeister legt den Belegungsplan im Nutzungsobjekt aus und übermittelt diesen nach Veränderungen der Verwaltung. Falls eine private Feierlichkeit am festgelegten Vereinstag stattfindet, oder dieser Tag für die Vor- bzw. Nachbereitung der Veranstaltung benötigt wird, so kann der Vereinstag an diesem Tag nicht stattfinden. Auch eine Veranstaltung mit gewerblichen/wirtschaftlichen Hintergrund darf nicht am Vereinstag stattfinden.

(5) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und Mitglieder der Feuerwehrvereine der Gemeinde Kindelbrück sind von der Zahlung der Grundmiete für die Räumlichkeit „Feuerwehrhaus, Frömmstedter Straße 5 – Versammlungsraum“ und „Feuerwehrhaus, Hinter der Schenke 205 – Versammlungsraum“ befreit.

Die jeweilige Mitgliedschaft ist bei Antragstellung durch den Ortsbrandmeister oder durch den Vereinsvorsitzenden bestätigen zu lassen.

Die Veranstaltung, die Jubiläumsfeier (außer Ehejubiläen), die Geburtstagsfeier oder die Familienfeier muss allein in der Person des Antragstellers begründet sein.

(6) Bei einer gewerblichen Nutzung fällt die doppelte Grundmiete an. Dies gilt nicht für Vereine der Landgemeinde.

(7) Die Heizkostenpauschale wird in den Monaten von Oktober bis April erhoben.

### **§ 13 Zahlungsabwicklung**

(1) Die Entgelt - und Kautionsabrechnung hat i.d.R. über die zuständige Gemeindekasse eine Woche im Voraus und unbar zu erfolgen.

(2) Eine Verrechnung der eingenommenen Entgelte mit anfallenden Ausgaben des jeweiligen Ortsteils ist nicht zulässig.


### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche bisherige noch gültige Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen kommunalen Veranstaltungsräume aller Ortsteile der Landgemeinde Kindelbrück außer Kraft.

(3) Die in dieser Benutzungsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen wie auch für Männer in der männlichen Sprachform.

Kindelbrück, den 19.06.2026

  
Roman Zachar  
Bürgermeister



Beschlossen am: 01.06.2026

Datum der Ausfertigung: 03.06.2026

Eingangsvermerk der  
Rechtsaufsichtsbehörde:  
Az.: - entfällt -

Rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung  
durch Rechtsaufsicht vom:  
Az.: - entfällt -

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten der Landgemeinde Kindelbrück wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (22.06.2026) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Benutzungs- und Entgeltordnung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Bereitgestellt am 22.06.2026

im Auftrag Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

## Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Objekte der Landgemeinde Kindelbrück

Die Nutzungsentgelte werden wie folgt erhoben:

### Ortsteil Kindelbrück

Räumlichkeiten	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkostenpauschale
Rathaus, Puschkinplatz 1- Ratskeller	70,00 €	30,00 €	40,00 €
Rathaus, Puschkinplatz 1- Bürgersaal*	70,00 €	30,00 €	40,00 €
Rathaus, Puschkinplatz 1- Foyer*	70,00 €	30,00 €	40,00 €
Feuerwehrhaus, Frömmstedter Straße 5 – Versammlungsraum* <sup>2</sup>	0,00 €	30,00 €	40,00 €

### Ortsteil Frömmstedt

Räumlichkeiten	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkostenpauschale
Feuerwehrhaus, Hinter der Schenke 205 - Versammlungsraum	70,00 €	30,00 €	40,00 €
Gemeindesaal, Schenksplatz 134 - Saal, Vorsaal mit Ausschank	90,00 €	60,00 €	70,00 €
Gaststätte, Schenksplatz 134 - Gaststättenraum mit Küche	70,00 €	30,00 €	40,00 €
Sportlerheim, Greußener Straße	70,00 €	30,00 €	40,00 €

### Ortsteil Bilzingsleben

Räumlichkeiten	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkostenpauschale
Bürgerhaus, Am Schulplatz 24 - Gemeindesaal, Vorsaal mit Ausschank und Küche	120,00 €	60,00 €	70,00 €
Bürgerhaus, Am Schulplatz 24 - Gewölbekeller	90,00 €	60,00 €	70,00 €

### Ortsteil Kannawurf

Räumlichkeiten	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkostenpauschale
Seniorenclub, Hauptstraße 94/95	70,00 €	30,00 €	40,00 €

### Ortsteil Riethgen

Räumlichkeiten	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkostenpauschale
Saal, Dorfstraße Riethgen 24	90,00 €	60,00 €	/ * <sup>3</sup>
Versammlungsraum, Dorfstraße Riethgen 24 a	70,00 €	30,00 €	40,00 €

Alle genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

*\* Die Räumlichkeit wird nur für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, bei denen kein gewerblicher Hintergrund besteht. Diese sind insbesondere Musikaufführungen, Kunstausstellungen und Vorlesungen.*

*\*<sup>2</sup> Die Räumlichkeit wird nur den Mitgliedern der Feuerwehr und der Feuerwehrvereine der Gemeinde Kindelbrück zur Verfügung gestellt.*

*\*<sup>3</sup> Das für die Beheizung der Räumlichkeit erforderliche Heizöl ist vom Mieter selbst zu besorgen.*

